



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hasselroth

508 27.06.20

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich in seiner Funktion als zuständige Antragsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungsakt zu veröffentlichen. Wir bitten Hasselroth, den 23.06.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hasselroth
Matthias Pfeifer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die S-Bahn Rhein-Main, Nordmainische S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt 1, Frankfurt, von Bahn-km 2.400 bis Bahn-km 8,660 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Ost – Gemarkungsgrenze Maintal, und von Bahn-km 52.550 bis Bahn-km 60.069 der Eisenbahnstrecke 3685, Ffm-Konstablerwache – Gemarkungsgrenze Maintal in der Stadt Frankfurt am Main und der Stadt Offenbach am Main sowie für das Vorhaben geplante Kompensationsmaßnahmen in der Stadt Gelnhausen sowie in den Gemeinden Feilgericht, Hasselroth, Umpfenort und Münster.

- Wiederholung der erdanzueren Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund von Änderungen des ausgeleg-ten Planes (§ 73 Absatz 8 VwVfG).
- Die DB ProjektBAU GmbH, jetzt DB Netz AG, hat im Auftrag der DB Netz AG sowie der DB Station&Service AG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken für den 4-gleisigen Ausbau der nördlich des Mains verlaufenden Bahnstrecke 3660 zwischen Frankfurt Ost und Hanau Hbf. beantragt.
- Aufgrund der im Rahmen des vorangegangenen Offenlage- und Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse hat die DB Netz AG die Planunterlagen neuermittelt, modifiziert und aktualisiert. Hierdurch soll eine Optimierung der Planung in verschiedenen Bereichen erreicht und die Belange der Betroffenen besser berücksichtigt werden.
- Im Wesentlichen sind folgende Änderungen und Ergänzungen seitens der DB Netz AG vorgesehen:
 - Berücksichtigung des neuen Betriebsprogramms 2030 in den Planunterlagen
 - Änderung der Schall- und Erschütterungstechnischen Untersuchungen und damit verbundene Anpassung des Schallschutzes
 - Änderungen von Baustelleneinrichtungsebenen
 - Einbringung neuer Grundwasseremissionslagen / Pegel sowie Neuaufstellung eines Grund-wassermodells
 - Anpassung einer Grunderwerbsgrenze sowie Grunderwerb für LBP-Maßnahmen
 - Anpassung des Regenrückhaltebeckens am Ostpark km 3,202
 - Anpassungen am S-Bahnstrecke SU B8 / B40 km 4,132 (3660) Ratswegbrücke und SU L 3007 km 7,612 (3660)
 - Neubaubeherrschung SU B8 / B40 km 4,132 (3660)
 - Ergänzung an Versickerungsbecken
 - Ergänzung bauzeitlicher Zugang zu Bestandsstahlniege 2 in Ffm.-Mainkur
 - Änderungen am Landschaftspflegeflächen Begleitplan und der Umweltverträglichkeitsstudie
 - Ermittlung der mittleren höchsten Grundwasserstände
 - Anpassung der Antragsunterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisse im Bereich freie Strecke von Bau-km 54.510 bis Bau-km 60.069 (Strecke 3685)
 - Aktualisierung des Konzepts zur technischen Altlastenvermeidung der Ver-sickerungsflächen und Ergänzung von fehlenden Altlastenverdachtsflächen

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://irp-darmstadt.hessen.de> - Rubrik: „Presse/Öffentliche Bekanntmachungen/Verkehr Eisenbahnen“) veröffentlicht.
Ergänzend dazu liegen die geänderten Planunterlagen auch in der Zeit vom 20. Juli 2020 bis 19. August 2020 im Rathaus der Gemeinde Hasselroth, OT Neuenhaßlau, Bodo-Käppel-Platz 1, Zenträle, während der allgemeinen Dienststunden (Kernarbeitszeit) der Gemeindeverwaltung Hasselroth, Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Alle, deren Balance durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum 21. September 2020 (maßgeblich ist der Tag des Eintrags, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Antragsverfahrensbehörde), Dezernat III 53.1, Wilhelmnenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den Städten Frankfurt am Main, Gelnhausen, Hanau, Müncheln am Main und Offenbach am Main sowie in den Gemeinden Feilgericht, Hasselroth, Umpfenort und Münster schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planänderungen äußern und Einwendungen erheben (Außerungsfrist). Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Gemeindeverwaltung Hasselroth unter der Telefonnummer 06055-8806-0 oder bei dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151-125503 erforderlich.

Außerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift festbar enthalten, den geltend gemachten Betrag und das Maß der beforchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne quantifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftfor-merfordernis nicht.
Es sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf die Änderun-gen in den Planfeststellungsunterlagen beziehen. Einwendungen zu dem bisherigen Verfahren sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können Personen, die durch die verfahrensgesellschaftlichen An-derungen des Plans erstmals von dem Vorhaben betroffen werden, auch gegen den ursprüngli-chen Plan Einwendungen erheben. Soweit im bisherigen Verfahren bereits Einwendungen erhoben wurden, gelten diese unveränd-ert fort. Bei der Beeinträchtigung von Grundbesitzern sollte die jeweilige Flur, Flurstücksnummer und Gemarkung der betroffenen Grundstücke an-gegeben werden.
Mit Ablauf der Außerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Außerungen, die nicht auf besonderen privatrechtli-chen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 UVPG). Die Aus-berungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Um-weltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 27 Absatz 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Absatz 4 Umwelt-rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einlagen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unter-zeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichformige Einlagen), ist auf jeder mit einer Unterschrift verse-henen Seite eine Unterzeile für oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift zu bezeichnen (§ 17 Absatz 1 VwVfG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt blie-ben (§ 17 Absatz 2 VwVfG).
Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben wer-den müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffent-lichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 VwVfG stattgefunden hat.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

2.

3.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerun-gen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungs-termin, einer Online-Konultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstat-let.
Entscheidungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Ent-schädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisen-bahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die diege-nen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben ha-ben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Mit dem Beginn der Veröffentlichung der geänderten Pläne im Internet, auf der oben genann-ten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt dürfen auch auf der von der Planänderung zusätzlich betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich verstrichen oder die geplan-ten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorge-nommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 19 AEG (Ver-änderungssperre) in Kraft. Die bereits mit den vorherigen Auslegungen bewirkten Veränderungssperren bestehen fort. Darüber hinaus steht der Vorhabenbetreibern ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die Umweltaußerungsprüfung gem. § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt (im folgenden: a. F.) zu Ende zu führen ist, da die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fas-sung dieses Gesetzes vor-geliegt wurden.
8. die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde das Re-gierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Be-hörde das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbr-ücken (EBA) ist.

9. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungs-beschluss entschieden werden wird.
• die im Internet veröffentlichten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten, soweit diese geändert wurden und
• die Anordnung zu den veröffentlichten geänderten Planunterla-gen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Um-weltauswirkungen der Änderungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gemäß § 9 Abs. 1b UVPG a. F. die Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. sowie die entscheidungserheblichen Bereiche und Empfehlungen - soweit sie überberei-tert bzw. geändert wur-den - zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsver-fahrens im Internet veröffentlicht. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Gesamtinhaltverzeichnis der geänderten Planfeststellungs-unterlagen aufgeführten Gutachten und Anlagen:
• Anlage 1b: Erläuterungsbericht einschließlich allgemeiner ver-standlicher, nicht technischer Zusammenfassung der Um-weltauswirkungen des Vorhabens.
• Anlage 10b: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis.
• Anlage 11b: Landschaftsplan.
• Anlage 12.01b: Umweltverträglichkeitsstudie.
• Anlage 12.02b: Gutachten zur Elektromagnetischen Verträglichkeit.

• Anlage 12.03b, 12.04b: Schall- und erschütterungstechni-sche Untersuchungen.
• Anlage 12.05a, 12.05b, 12.07b und 12.08a: Geotechnische und Hydrogeologische Gutachten, Altlastenuntersuchungen.
• Anlage 12.09a, 12.10b: Unterlagen zum Brand- und Katastro-phenrschutz.
• Anlage 12.12b, 12.13b: Baulärm- und Gesamtärmgutachten.
• Anlage 12.14a: Seveso Studie.
• Die geänderten Planunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://irp-darmstadt.hessen.de> - Rubrik: „Presse/Öffentliche Bekannt-machungen/Verkehr Eisenbahnen“) und das UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de>) zugänglich gemacht.

10.

Regierungspräsidium Darmstadt
DBN - Nr. III 99 - 46 - 10 01/4-2010

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die geänderten Planunterlagen in der Zeit vom 20. Juli 2020 bis 19. August 2020